

Digitalisierung

Digitale Verwaltung

vbw

Position
Stand: April 2022

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Digitalisierung als Modernisierungschance

Die digitale Transformation schreitet in Wirtschaft und Gesellschaft voran. In der Corona-Pandemie hat sie förmlich einen Booster erlebt. Nun muss auch die Verwaltung bei ihren Digitalisierungsprozessen Fahrt aufnehmen.

Die Grundlagen sind gelegt. Auf der Bundesebene regelt das Onlinezugangsgesetz wichtige Schritte, die nach und nach von Bund und Ländern umgesetzt werden. Die bisherigen Umsetzungserfolge sind allerdings noch nicht zufriedenstellend.

Die neue Bundesregierung ist mit dem Anspruch angetreten, hier für ganz neuen Schwung zu sorgen. Der Freistaat Bayern hat seinerseits den Entwurf eines Digitalgesetzes vorgelegt, das ambitionierte Ziele für die Digitalisierung der Verwaltung formuliert.

Aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft handelt es sich um ein sehr wichtiges Projekt, zumal es zugleich die Chance bietet, Verwaltungsverfahren insgesamt zu modernisieren und deutlich effizienter auszugestalten. Die Unternehmen als wichtigste Nutzer müssen dabei klar im Fokus stehen.

Bertram Brossardt
tt. April 2022

Inhalt

1	Die Wirtschaft braucht eine digitale Verwaltung	1
2	Zentrale Anliegen aus Sicht der Wirtschaft	2
2.1	Automatisierung als Ziel	2
2.2	Nutzerzentrierung, Fokus auf Unternehmen	2
2.3	Modernisierung des Rechtsrahmens	2
2.4	Open Data	3
2.5	Datengestütztes Regieren	3
3	Das Bayerische Digitalgesetz	4
	Ansprechpartner / Impressum	5

1 Die Wirtschaft braucht eine digitale Verwaltung

Eine erfolgreiche digitale Transformation erfordert viele Treiber

Die Digitalisierung und effizientere Ausgestaltung von Verwaltungsleistungen ist aus Sicht der Unternehmen ein wichtiges Feld, auf dem erheblicher Handlungsbedarf besteht. Das zeigen unter anderem die Ergebnisse der seit 2013 jährlich durchgeführten Befragung *Unternehmerperspektiven*. Das Verwaltungshandeln wird dabei von den bayerischen Unternehmen regelmäßig vorwiegend kritisch beurteilt. Im Schnitt vergaben sie bei der letzten Befragung aus dem Jahr 2021 die Schulnote 3,7 – sowohl insgesamt als auch speziell für den Fortschritt der Verwaltung bei der Digitalisierung. Knapp 74 Prozent halten es für wichtig, das E-Government stärker auszubauen und gut 83 Prozent wünschen sich eine stärkere Vernetzung administrativer Einheiten untereinander. Beide Handlungsfelder haben über die Jahre immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Unternehmen nutzen Verwaltungsleistungen im Laufe eines Jahres deutlich intensiver als der durchschnittliche Bürger – Schätzungen liegen etwa beim Faktor 100, was die Anzahl der Verwaltungskontakte angeht – und spüren dementsprechend deutlich den damit verbundenen Aufwand.

Die konsequente Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Bundes (OZG) stellt insoweit einen zentralen Baustein dar. Bisher ist allerdings nur ein sehr kleiner Teil des eigentlich bis Ende 2022 zu erledigenden Pakets umgesetzt: von 575 sog. Leistungsbündeln waren laut Normenkontrollrat im September 2021 erst 54 in mindestens einer Kommune online, davon nur 16 in mehr als der Hälfte der Länder. Der Freistaat Bayern leistet in diesem Rahmen nach Kräften seinen Beitrag (z. B. bei der Entwicklung des Unternehmenskontos, oder den kürzlich gestarteten Arbeiten an einer Unternehmensplattform). Das Tempo muss allerdings insgesamt deutlich beschleunigt werden.

Letztlich wird die digitale Transformation erst dann zum Erfolg für den Standort, wenn möglichst viele Abläufe digital abgewickelt werden und eine durchgängige Vernetzung möglich ist. Das gilt innerhalb der Wirtschaft, wo die Wertschöpfungsketten nur so digital und vernetzt sein können, wie ihr insoweit schwächstes Glied, und das gilt auch im Verhältnis von Wirtschaft und Verwaltung.

2 Zentrale Anliegen aus Sicht der Wirtschaft

E-Government als Basis für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung

2.1 Automatisierung als Ziel

Der Austausch zwischen Unternehmen und Verwaltung muss auf so vielen Anwendungsfeldern wie möglich nicht nur papierfrei, sondern automatisierbar möglich werden, wie es letztlich auch das OZG vorsieht. Dazu muss unter anderem das Once-Only-Prinzip umgesetzt werden, wonach Daten und Dokumente nur einmal übermittelt werden müssen.

Notwendig sind bundesweit einheitliche Prozesse, Schnittstellen und Standards. Wo bereits Standards in der Industrie vorhanden sind, sollte prioritär auf diese zurückgegriffen werden. Dazu ist ein enger Austausch erforderlich. Um das Erarbeitete schneller in die Breite – insbesondere auch in alle Kommunen – zu tragen, sollten die Transparenz mit gemeinsamen zentral gepflegte Lösungen erhöht und die Beschaffung von IT-Lösungen für die Verwaltungen erleichtert werden.

Auch die Registermodernisierung muss mit hoher Priorität verfolgt werden. Die Daten der öffentlichen Hand sind in Deutschland auf tausende Register und Datenbestände verteilt und bisher für übergreifende Bedarfe nur unzureichend nutzbar. Die darin gespeicherten Daten müssen sowohl technisch erschlossen als auch nach einheitlichen, bereichsübergreifenden Standards aufbereitet werden.

2.2 Nutzerzentrierung, Fokus auf Unternehmen

Eine konsequente Nutzerzentrierung ist wichtig. Dazu wurde vom BMI bereits ein Servicestandard für die OZG-Umsetzung formuliert, der allerdings verbindlich werden sollte, um die Berücksichtigung der guten, darin enthaltenen, Grundsätze flächendeckend zu gewährleisten. Ganz generell ist eine frühzeitige und standardmäßige Einbindung von Unternehmensvertretern in die Entwicklung neuer Lösungen notwendig, um die Anliegen der Hauptnutzergruppe angemessen zu berücksichtigen. Darauf muss der Fokus liegen, auch bei der Priorisierung von Vorhaben.

2.3 Modernisierung des Rechtsrahmens

Die Digitalisierung der Verwaltung muss zum Anlass genommen werden, auch den Rechtsrahmen moderner, schlanker und digitalisierungstauglicher zu machen. Verwaltungvereinfachung und -digitalisierung gehören zusammen, und dabei müssen OZG, Registermodernisierung und Digitaltauglichkeit von Recht in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Dazu ist ein allgemeiner „Digital-Check“ für Rechtsnormen notwendig mit dem

Ziel, die Digitalisierungstauglichkeit des Rechts zu erhöhen – auch mit Blick auf übergreifende Standards bei der Datenerhebung durch staatliche Stellen – und Hemmnisse (z. B. Formvorschriften) abzuschaffen. Für neue Gesetze und Verordnungen sollte diese Prüfung ein selbstverständlicher Schritt sein, aber auch der Normenbestand muss zügig angepasst werden. Sie müssen in Struktur und Bedeutung zu den zu Grunde liegenden Rechtsbegriffen passen.

2.4 Open Data

Aus Sicht der Wirtschaft müssen für die Verfügbarkeit von Daten der öffentlichen Hand folgende Grundsätze gelten:

- Open Data-Angebote von Bund, Ländern und Kommunen müssen auf gesetzlicher Grundlage untereinander kompatibel und für die Nutzer transparent entwickelt werden.
- Soweit keine besonderen Schutzrechte und -bedürfnisse entgegenstehen, müssen elektronische Datenbestände der öffentlichen Hand grundsätzlich kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- Auf Open Data-Portalen verfügbare Daten müssen strukturiert, übersichtlich und leicht erschließbar vorliegen und automatisiert abgerufen und bearbeitet werden können. Der Bestand an entsprechenden Open Data-Angeboten muss zügig und kontinuierlich ausgebaut werden.
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung müssen einerseits darauf abzielen, dass Open Data in hoher Qualität vorliegen, andererseits sicherstellen, dass Nutzer die Qualität der Daten richtig einschätzen und damit Haftungsrisiken vermieden werden können.
- Gezielte Open Data-Forschungsförderung muss vorrangig auf Kooperationsprojekte zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen abzielen.

2.5 Datengestütztes Regieren

Die Verwaltung muss Daten wesentlich intensiver für Planungsaufgaben und für evidenzbasierte Entscheidungen nutzen. Aktuelle Beispiele sind die Bewältigung der Corona-Pandemie und die Gewinnung besserer Erkenntnisse zu den regionalen Auswirkungen des Klimawandels sowie der Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen. Auch der Normenkontrollrat betont zu Recht, dass „datengestütztes Regieren“ zum zentralen Leitmotiv und verbindlichen Grundprinzip zukünftigen Regierungshandelns werden muss. Dafür legen letztlich alle anderen Elemente der Digitalisierung der Verwaltung die Grundlage.

3 Das Bayerische Digitalgesetz

Ein umfassender Ansatz, den es auszufüllen und umzusetzen gilt

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt eindeutig auf der digitalen Verwaltung. Das Ziel ist allerdings umfassender formuliert und jedenfalls teilweise auch im Entwurf angelegt: Es will einen umfassenden, allgemeinen Rechtsrahmen für die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft, Staat und Verwaltung schaffen. Dieser ganzheitliche Grundgedanke des Gesetzentwurfs ist zu begrüßen und sollte noch konsequenter umgesetzt werden.

Positiv hervorzuheben sind die folgenden Aspekte des Entwurfs:

- Verbindliche Verankerung der Nutzerfreundlichkeit.
- Grundsätzlich umfassender Ansatz (Volldigitalisierung, digitale Verfahren als Regelfall), allerdings sollten die Spielräume („geeignete“ Leistungen / Prozesse, oder sofern „wirtschaftlich und zweckmäßig“) angesichts der ambitionierten Ziele nicht allzu groß sein.
- Recht auf mobile Bereitstellung öffentlicher digitaler Dienste ist angesichts der wachsenden Bedeutung der mobilen Nutzung zielführend.
- Ökologie/Nachhaltigkeit zu berücksichtigen entspricht unserer Forderung, das Thema Green IT staatlicherseits stärker zu besetzen.
- Aufbau von eigenen Kompetenzen und Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Grundkompetenzen von natürlichen und juristischen Personen, da Bildung ein Kernelement der digitalen Souveränität ist.

Ergänzt beziehungsweise präzisiert werden sollten unter anderem folgende Aspekte:

- Zum Umgang mit nicht personenbezogenen Daten sollten bereits jetzt Grundaussagen getroffen werden. Was insoweit in jedem Fall noch fehlt, sind Ansätze für eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen bei Staat und Verwaltung durch eine stärkere Erfassung, Verknüpfung und Nutzung von Daten (z. B. zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Gesundheitsbereich, für den Klimaschutz etc.) beispielsweise auch mittels künstlicher Intelligenz, die Erleichterung der Nutzung von Sachdaten durch die Wirtschaft auf freiwilliger vertraglicher Basis und der konsequente Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
- Open Data: wesentliche Fragen lässt der Entwurf noch offen; sie sollen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geklärt werden. Gut ist jedenfalls, dass eine Verpflichtung zur Aufbereitung normiert wird.
- Ein institutionalisierter Austausch mit der Wirtschaft, um sie tatsächlich im Sinne der beabsichtigten Nutzerfreundlichkeit in alles einzubinden. Wir regen dazu die Einrichtung einer Plattform und die Verankerung im Gesetz an. Nicht nachvollziehbar ist beispielsweise, dass im Rahmen von Standardisierungsbeschlüssen lediglich der kommunale Digitalrat (institutionalisierter Nachfolger des E-Government-Pakts) zu beteiligen sein soll, nicht aber die Nutzer und insbesondere die Industrie.
- Normierung eines „Digital-Checks“ als Standardverfahren.
- Ein transparentes Monitoring hinsichtlich der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und -prozessen, auch auf kommunaler Ebene: zur Fortschrittsmessung und Bewerbung.

Ansprechpartner / Impressum

Christine Völzow

Geschäftsführerin

Leiterin der Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-251

christine.voelzow@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw April 2022